

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Gisela Piltz, Miriam Gruß,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5669 –**

Die Ausgestaltung des Ausbaus an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren im Rahmen einer Stiftungslösung

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang April verständigten sich die Familienminister und Familienministerinnen von Bund und Ländern bei einem sog. Krippengipfel darauf, die Zahl der Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren bis zum Jahr 2013 auf 750 000 Betreuungsplätze auszubauen. Die Kosten werden mit rund 12 Mrd. Euro veranschlagt, hiervon entfallen 3,8 Mrd. auf Investitions- und 8,1 Mrd. auf Betriebskosten. Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, hatte vorgeschlagen, dass sich Bund, Länder und Gemeinden jeweils mit einem Drittel an den Kosten beteiligen sollen.

Laut Pressemeldungen wird die Errichtung einer Stiftung zur Finanzierung des Ausbaus von Krippenplätzen geprüft.

1. Welche Konzepte wurden seitens der Bundesregierung mit Blick auf die Finanzierung des geplanten Ausbaus der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren geprüft?

Zur Finanzierung des Ausbaus der Kinderbetreuung hat die Bundesregierung alle verfassungsrechtlichen Möglichkeiten geprüft. Dazu gehören u. a. die Möglichkeit der Errichtung einer Stiftung (siehe Antwort zu den Fragen 3 bis 13) sowie die Änderung der Finanzverfassung.

2. Wann wird die Bundesregierung eine endgültige Entscheidung hinsichtlich der geplanten Krippenstiftung bzw. andere Finanzierungsmodelle unter Beteiligung des Bundes vorlegen?

Hierüber ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht entschieden worden.

3. Welches sind die Gründe, die für eine Stiftungslösung sprechen, und welche Vorteile bietet eine Stiftungslösung gegenüber der bisherigen Finanzierung und Durchführung der Kindertagesbetreuung in den einzelnen Bundesländern?
4. Soll die Stiftung entsprechend der jetzigen Planung bis 2013 befristet tätig sein oder ist eine darüber hinausgehende Lösung geplant?
5. In welcher Rechtsform soll die Stiftung errichtet werden, und wie hoch soll das Stiftungskapital sein?
6. Soll die Stiftung als „echte“ Stiftung ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungskapitals erfüllen oder lediglich die Zuwendungen der öffentlichen Hand verteilen?
7. In welcher Höhe und aus welchen Haushaltsmitteln (Bund, Ländern und Kommunen) sollen Stiftungskapital und ggf. Zuwendungen bei Errichtung und in den Folgejahren finanziert werden?
8. Wie soll durch die geplante Finanzierung der Stiftung sichergestellt werden, dass jede Kommune nur diejenigen Mittel aufwenden muss, die für den Ausbau in der Kommune selbst entstehen?
9. Wie soll der Rahmen der Stiftungslösung der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Kommunen in den neuen Bundesländern bereits erhebliche Investitionen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen getätigt haben, ohne hierfür vom Bund unterstützt worden zu sein?
10. Welche Aufgaben sollen die Organe der Stiftung jeweils haben, aus wie vielen Personen werden sie voraussichtlich bestehen, und nach welchen Kriterien sollen diese Gremien und die Geschäftsführung besetzt werden?
11. Wo soll der Sitz der geplanten Krippenstiftung sein?
12. Wie hoch sind die bei der geplanten Krippenstiftung voraussichtlich anfallenden Kosten für Personal und Verwaltung?
13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit des Stiftungsmodells mit verfassungsrechtlichen Vorgaben und der im Rahmen der Förderalismusreform I beschlossenen grundsätzlichen Aufgabentrennung zwischen Bund, Ländern und Kommunen?

Die Fragen 3 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeit der Einrichtung einer Stiftung zur Finanzierung des geplanten Ausbaus der Kindertagesbetreuung wurde geprüft. Im Ergebnis wurden andere Wege für eine Beteiligung des Bundes an den Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahren für vorzugswürdig befunden.

14. Wie wird die öffentliche Kontrolle gewährleistet, damit die Mittel für den Ausbau der Kindertagesbetreuung vor Ort eingesetzt werden?
15. Wie wird die Transparenz der Mittelvergabe und die Objektivität und gerichtliche Überprüfbarkeit der Förderentscheidungen gewährleistet?
16. In welchem Umfang sollen die gewährten Mittel nur der Betreuung von Kinder unter drei Jahren zugute kommen, und inwieweit soll die Förderung auch Kinder zwischen drei Jahren bis zur Einschulung einbeziehen?

17. Nach welchen Kriterien sollen die Mittel voraussichtlich vergeben werden, und wer soll antragsberechtigt sein?
18. Welches wird voraussichtlich die Dauer und der Umfang der Förderung pro Antrag sein?

Die Fragen 14 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Steuerung der Finanzmittel des Bundes für den Ausbau der Krippenplätze ist zwischen Investitions- und Betriebskosten zu unterscheiden.

Für die Durchführung eines Investitionsprogramms für den Ausbau an Krippenplätzen bestehen verschiedene Optionen.

Die Einzelheiten der Durchführung des Investitionsprogramms sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern nach Artikel 104b Abs. 2 Grundgesetz (GG) zu regeln.

19. Welche individuelle Gestaltungsfreiheit haben die Kommunen bei der Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung und wie soll bei Mittelvergabe durch eine Krippenstiftung die in § 3 SGB VIII genannte Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gewährleistet werden?

Die Verteilung der Bundesmittel lässt die Gestaltungsfreiheit der Kommunen und die Vielfalt der örtlichen Angebote unberührt.

20. Wie soll gewährleistet werden, dass die Kommunen einen verlässlichen und durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung beim Ausbau und Unterhalt der Kindertagesbetreuungseinrichtungen erhalten?

Über Einzelfragen zur Umsetzung der Finanzierung des Betreuungsausbaus gibt es innerhalb der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegungen.

21. Mit welchem Anteil sollen jeweils Investitions-, Betriebskosten sowie gegebenenfalls die Ausbildung von weiteren Erzieherinnen und Erziehern mit Stiftungsmitteln gefördert werden?

Der Bund stellt bis 2013 insgesamt 4 Mrd. Euro zur Gesamtfinanzierung des Betreuungsausbaus zur Verfügung. Dadurch wird der Bund der herausragenden Bedeutung der Aufgabe des Betreuungsausbaus gerecht und schafft eine verlässliche finanzielle Ausstattung für seine Finanzbeteiligung bis 2013.

22. In welchem Umfang sollen Kleingruppen, Tagesmütter und -väter, Elterninitiativen, private, privat-gewerbliche, betriebliche und betriebsnahe Einrichtungen in die Mittelvergabe einbezogen werden?

Über Einzelfragen zur Umsetzung der Finanzierung des Betreuungsausbaus gibt es innerhalb der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegungen.

23. Wie viele Kommunen, insbesondere in den alten Bundesländern, werden voraussichtlich einen Antrag auf Förderung stellen, und wie hoch wird der Verwaltungsaufwand hierfür eingeschätzt?

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich hierzu noch keinerlei Aussagen treffen.

24. Wie wird sich die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren voraussichtlich auf die Nachfrage nach Kindertagesbetreuungsplätzen auswirken?

Die Bundesregierung geht von einem zu realisierenden Bedarf in Höhe von 35 Prozent aller Kinder unter drei Jahren aus.

25. Wie soll ab dem Jahr 2013 die geplante monatliche Zahlung (z. B. Betreuungsgeld) für Eltern, die ihre Kinder bis zum dritten Lebensjahr selbst betreuen, finanziert werden, und sollen hierfür auch Mittel der Stiftung zur Verfügung gestellt werden?

Über beide Aspekte der Fragestellung hat die Bundesregierung noch nicht entschieden.

26. Welche Belastungen kommen dadurch insbesondere auf die Kommunen zu?

Die Bundesregierung schätzt, dass durch den Ausbau der Kinderbetreuung ab 2014 jährlich insgesamt laufende Betriebskosten in Höhe von rund 2,3 Mrd. Euro entstehen. Weitere Einzelheiten stehen noch nicht fest.

27. Ist ein gegebenenfalls aufgrund des geplanten Rechtsanspruchs entstehender höherer Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung bereits in den Finanzierungskonzepten berücksichtigt?

Falls ja, wie, falls nein, warum nicht?

Auf die Antworten zu den Fragen 24 und 26 wird verwiesen.

28. Welche Alternativen sieht die Bundesregierung zur Schaffung einer Krippenstiftung, und inwieweit ist beabsichtigt, gegebenenfalls die Regelung der Verteilung des Steueraufkommens zwischen Bund und Ländern in Artikel 106 GG neu zu regeln?

Als Alternative zur „Krippenstiftung“ prüft die Bundesregierung die Errichtung eines Sondervermögens. Eine Änderung der Verteilung des Steueraufkommens zur Finanzierung des Ausbaus ist nicht beabsichtigt.

29. Welche Mindestvoraussetzungen werden an ein förderfähiges Projekt gestellt. Ist eine Förderung auf 35 Prozent der Zahl der Kinder zwischen einem und drei Jahren pro Kommune beschränkt?

Über Einzelfragen zur Umsetzung der Finanzierung des Betreuungsausbaus gibt es innerhalb der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegungen.

30. Ist eine Tagesmutter/ein Tagesvater auch dann ein Angebot, wenn ihr/ihm (noch) kein Kind vermittelt wurde?

Über Einzelfragen zur Umsetzung der Finanzierung des Betreuungsausbaus gibt es innerhalb der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Festlegungen.